

**Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen
Über eine Abkochenordnung im Stadtgebiet Memmingen einschließlich der
Stadtteile**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in Verbindung mit § 69a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Im gesamten Gebiet der Stadt Memmingen, einschließlich der Stadtteile, darf Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz (Leitungswasser) zum Trinken, für die Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und Reinigen offener Wunden nur noch verwendet werden, wenn es vorher einmalig sprudelnd aufgekocht und dann ggf. langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt wurde. Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie z. B. Ess- und Trinkgeschirr können in Spülmaschinen bei einer Temperatur von 60° C oder darüber gereinigt werden. Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss ab sofort ebenfalls abgekochtes Wasser verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten. Leitungswasser für die Toilettenspülung, Körperreinigung und andere Zwecke kann ohne Einschränkung benutzt werden.
- II. Einrichtungen und Betriebe (z. B. Gastronomie, Beherbergung) haben Kunden, Gäste und Beschäftigte über die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung erlassenen Verpflichtung in geeigneter Form zu informieren.
- III. Die Verfügungen unter Ziffer I und II gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden amtlich bekanntgegeben.
- IV. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
- V. Diese Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Der Anordnung der Stadt Memmingen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei einer Untersuchung des Trinkwassers im Stadtgebiet Memmingen am 03.06.2024 wurde 1 coliformer Keim nachgewiesen. Zur weiteren Überprüfung des Trinkwassers wurden am 04.06.2024 weitere Proben entnommen. Bei einer Entnahmestelle wurde jeweils 1 Escherichia coli (E.coli) und 1 coliformer Keim, an anderen Entnahmestellen jeweils 1 coliformer Keim festgestellt.

Wegen des wiederholten Nachweises von coliformen Keimen muss bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung aus Gesundheitsschutzgründen eine Abkochanordnung erlassen werden.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Memmingen zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, § 69a ZustV.
2. Die Abkochanordnung unter Ziffer I dieses Bescheides stützt sich auf § 63 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 2 TrinkwV.

Nach § 6 TrinkwV dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Zudem dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden. Ferner dürfen die Grenzwerte für die Indikatorparameter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TrinkwV i. V. m. Anlage 3 Teil 1 zur TrinkwV nicht überschritten werden. Durch den Nachweis coliformen Keimen als Indikatorparameter und dem Nachweis von E.coli als mikrobiologischer Parameter werden diese Grenzwerte nicht eingehalten.

Das Gesundheitsamt hat daher unverzüglich nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwV zu beurteilen, ob eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegt. Das Gesundheitsamt der Stadt Memmingen hat am 05.06.2024 festgestellt, dass eine solche Gefahr nicht explizit ausgeschlossen werden kann.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV hat das Gesundheitsamt der Stadt Memmingen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Schädigung der menschlichen Gesundheit abzuwenden.

Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen und seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch.

Ist – wie vorliegend – eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet nach § 63 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 TrinkwV die insoweit erforderlichen Maßnahmen an.

Das Gesundheitsamt hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine anderweitige Versorgung durch Anschluss an eine andere hygienisch einwandfreie Wasserversorgungsanlage derzeit nicht möglich ist und dass eine Abkochverfügung ausreicht, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind gegeben, da die Ursache der nachgewiesenen Belastung des Wassers mit coliformen Keimen und E.coli Keimen nicht abschließend geklärt ist.

Eine übergangsweise Versorgung mit Tankwagen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen, da eine entscheidende Verbesserung der Wasserqualität beim Verbraucher so nicht zu erreichen ist; es wäre vielmehr von weiteren Risiken auszugehen. Auch die sofortige Untersagung der Wasserentnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen scheidet aus, da hygienisch einwandfreies und mengenmäßig ausreichendes Wasser derzeit anderweitig nicht beschafft werden kann. Damit ist die getroffene Entscheidung auch verhältnismäßig und liegt so im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

3. Die Anordnung in Ziffer II stützt sich ebenfalls auf § 63 Abs. 1 TrinkwV. Die Anordnung soll sicherstellen, dass jeder Verbraucher über die angeordneten Maßnahmen ausreichend unterrichtet wird. Bewohner von Einrichtungen sowie Gäste von Beherbergungsbetrieben sind in der Regel darauf angewiesen, dass sie über vor Ort geltende Regelungen von den Betreibern bzw. deren Beschäftigten unterrichtet werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Aufgrund der Eilbedürftigkeit dieser Allgemeinverfügung zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, kann das Inkrafttreten nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Memmingen, 05.06.2024

Gez.

Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister